



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Nördlich der Rielingshäuser Straße – 1. Teiländerung“ - Aufstellungsbeschluss

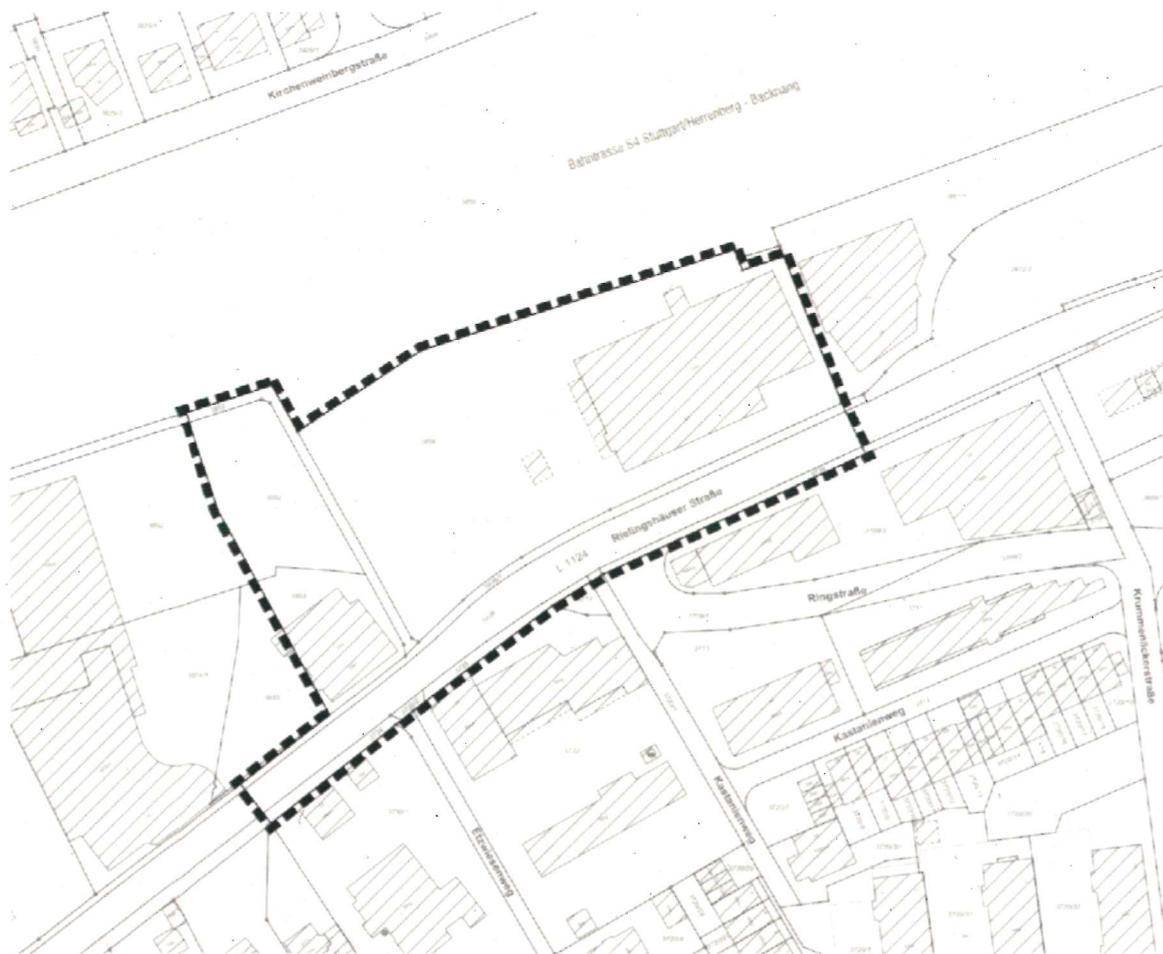
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Nördlich der Rielingshäuser Straße – 1. Teiländerung“ und für die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar hat in der öffentlichen Sitzung am 02.05.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nördlich der Rielingshäuser Straße – 1. Teiländerung“ mit zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gefasst.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Nördlich der Rielingshäuser Straße – 1. Teiländerung“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1,07 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der nachfolgend abgedruckte Kartenausschnitt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Nördlich der Rielingshäuser Straße – 1. Teiländerung“ ist im Internet auf der Homepage der Stadt Marbach am Neckar (www.schillerstadt-marbach.de) einsehbar. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter dem Link in das Internet eingestellt.



Ziel und Zweck der Planung:

Die Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG möchte ihre seit vielen Jahren bestehende Filiale an der Rielingshäuser Straße in Marbach am Neckar durch einen Neubau ersetzen. In diesem Zusammenhang ist eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von derzeit ca. 1.000 m² auf 1.550 m² geplant. Für die Vergrößerung des Standortes wird eine Teilfläche des benachbarten Autohauses einbezogen. Ziel des Neubaus ist es, den Verkaufsraum großzügiger zu gestalten, um so die Kundenfreundlichkeit zu erhöhen. Eine wesentliche Sortimentsveränderung oder -erweiterung ist nicht vorgesehen. Einer Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters in der gewünschten Größenordnung bedarf der Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.

Das Plangebiet ist Teil des rechtverbindlichen Bebauungsplans „Nördlich der Rielingshäuser Straße“, in Kraft getreten am 13.08.1988.

Die Stadt Marbach am Neckar hat das Ziel, der Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG den Neubau mit Verkaufsflächenerweiterung zu ermöglichen und damit das Nahversorgungsangebot zu sichern. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Nördlich der Rielingshäuser Straße“ erforderlich. Es soll daher der Bebauungsplan „Nördlich der Rielingshäuser Straße – 1. Teiländerung“ aufgestellt werden.

Marbach am Neckar, den 03. Mai 2024


Jan Trost
Bürgermeister

